



HVBG

HVBG-Info 02/1988 vom 21.01.1988, S. 0146 - 0163, DOK 452.2/017-BSG

**Zur Frage, ob ein nicht vorgeschriebenes Vorpraktikum als Berufsausbildung i.S. von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG (= § 583 Abs. 3 Satz 1 RVO) anerkannt werden kann - BSG-Urteile vom 03.11.1987 - 10 RKg 13/86 -, - 10 RKg 14/86 - und - 10 RKg 18/86**

Zur Frage, ob ein nicht vorgeschriebenes Vorpraktikum als Berufsausbildung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG (= § 583 Abs. 3 Satz 1 RVO) anerkannt werden kann;  
hier: BSG-Urteile vom 03.11.1987 - 10 RKg 13/86 - 10 RKg 14/86 - und - 10 RKg 18/86 - (Weiterentwicklung von BSG-Urteil vom 29.01.1985 - 10 RKg 16/84 - in HV-INFO 7/1985, S. 106-111) - Zurückverweisungen an die Vorinstanzen -  
Das BSG hat mit Urteil vom 03.11.1987 - 10 RKg 13/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Während eines nicht vorgeschriebenen Vorpraktikums kann unter besonderen Voraussetzungen ein Anspruch auf Kindergeld bestehen (Weiterentwicklung BSG vom 29.01.1985 - 10 RKg 16/84 = SozR 5870 § 2 Nr. 41 = HV-INFO 7/1985, S. 106-111).

Orientierungssatz:

Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld für die Zeit eines Vorpraktikums:

1. Der Ausbildungswillige muß das Vorpraktikum im Hinblick darauf absolvieren, daß er anschließend eine bestimmte Ausbildungsstätte besuchen will, die ein Vorpraktikum verlangt, wünscht oder empfiehlt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn bei Beginn des Vorpraktikums ein Ausbildungsvertrag mit einer solchen Ausbildungsstätte vorliegt. Erfolgt der Abschluß des Ausbildungsvertrages erst während des Vorpraktikums oder wird die Zusage erst während der Ableistung des Vorpraktikums erteilt, so kann nur die nachfolgende Zeit kindergeldrechtlich berücksichtigt werden.
2. Die kindergeldrechtliche Berücksichtigung eines Vorpraktikums ist aber trotz Vorliegens einer entsprechenden Zusage oder eines Ausbildungsvertrages ausgeschlossen, wenn nur wenige Ausbildungsstätten mit einem geringen Angebot an Ausbildungsplätzen es verlangen, wünschen oder empfehlen. Es muß schon in nennenswertem Umfang (gemessen an der Zahl der Ausbildungsplätze) die Ableistung eines Vorpraktikums für den angestrebten Beruf verlangt, gewünscht oder empfohlen werden.
3. Da das Vorpraktikum Berufsausbildung sein muß und nicht nach Belieben des Ausbildungswilligen ausgedehnt werden kann, darf nur die im Ausbildungsvertrag, in der Zusage oder in den Aufnahmebestimmungen der Ausbildungsstätte verlangte, gewünschte oder empfohlene Zeit des Vorpraktikums berücksichtigt werden.
4. Erforderlich ist, daß das Vorpraktikum als Teil der Berufsausbildung (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BKGG)

Ausbildungscharakter hat. Es müssen in erster Linie berufsspezifische Vorkenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, auf die die Ausbildung in der vorgeschriebenen Ausbildungszeit entweder aufbaut oder die von der Ausbildungsstätte als notwendig oder zweckmäßig angesehen werden (vgl. BSG vom 29.01.1985 - 10 RKg 16/84 = SozR 5870 § 2 Nr. 41 = HV-INFO 7/1985, S. 106-111).